

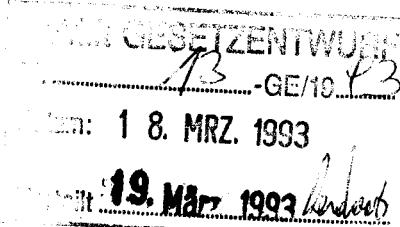
- 3 -

Z.u.B.w.v.

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

25-fach zur gefälligen Kenntnisnahme.



*D. Krajcik*

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

Dr Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Mild*

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND**  
Neusiedler Straße 35-37/8  
7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:  
Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel. 02682/66811 Kl. 13 (DW)  
Fax: 02682/66811/90  
DVR: 0660558

Zahl: 01/23/91.029/69

Eisenstadt, am 15.03.1993

# Beschäftigungssicherungsnovelle 1993

## Begutachtungsverfahren

### Stellungnahme

Bezug: 34.401/2-3a/93

# Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu oa Bezug erlaubt sich der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Gegen den Gesetzesentwurf werden keine Bedenken erhoben.
  2. Die unter Artikel III vorgesehene Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 19/1993, sollte auch zum Anlaß genommen werden, folgende Änderungen vorzunehmen:
    - 2.1. Im § 28a AuslBG, der gemäß § 51 Abs. 2 VStG in Frage kommenden Verwaltungsvorschrift, sollte ausdrücklich die Berufungslegitimation des Landesarbeitsamtes verankert werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Ergänzung darf auf beiliegendes Schreiben an das Landesarbeitsamt Burgenland verwiesen werden.
    - 2.2. Gleichzeitig sollte zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand und Auslegungsproblemen im § 28a klargestellt werden, welches örtliche Landesarbeitsamt im Strafverfahren Parteistellung hat.

Hier bietet sich nunächst eine dem § 15 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 nachgebildete Lösung an.

Einfacher wäre es jedoch, auf den Sitz des Betriebes abzustellen, da dies auch regelmäßig der Tatort ist und dieser auch die Zuständigkeit der Strafbehörde erster Instanz begründet, womit auch regelmäßig die örtliche Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates bestimmt ist.

- 2 -

Jedenfalls sollte aus Gründen der Verwaltungsoökonomie eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß  
a) im erstinstanzlichen Verfahren das Landesarbeitsamt desjenigen Bundeslandes beizuziehen ist bzw legitimiert (Parteistellung, Berufungsrecht) wird, in dem der Sitz der Strafbehörde erster Instanz liegt (auch wenn eine Strafanzeige eines Arbeitsamtes außerhalb dieses Bundeslandes vorliegt) und  
b) im Berufungsverfahren vor dem UVS das Landesarbeitsamt desjenigen Bundeslandes, in dem das bescheiderlassende Organ der Verwaltung (Strafbehörde erster Instanz) seinen Sitz hat, zuständig ist, also das nach lit. a) zuständige Landesarbeitsamt.

Dadurch wird gewährleistet, daß in beiden Verfahren dasselbe Landesarbeitsamt und dieselbe Strafbehörde aus demselben Bundesland, in dem auch der UVS seinen Sitz hat, tätig werden.

Anstelle der Variante b) wäre auch die in dem Gesetzesbeschluß eines Umweltinformationsgesetzes in § 8 Abs. 4 vorgesehene Lösung praktikabel, worin die örtliche Zuständigkeit des UVS geregelt wird.

- 2.3. Zur Vermeidung der bekannten Schwierigkeiten mit den nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof erforderlichen Zustimmungsnachweisen eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2-4 VStG wird angeregt, auch für das Ausländerbeschäftigungsgesetz eine dem § 23 Abs. 1 - ohne Abs. 2 - Arbeitsinspektionsgesetz 1993 nachgebildete Lösung (Mitteilung an das nach dem Sitz des Unternehmens zuständige Landesarbeitsamt) einzuführen, sofern nicht ohnedies eine auch von den unabhängigen Verwaltungssenaten angeregte entsprechende Novelle des § 9 VStG bevorsteht.
- 2.4. Grundsätzlich sollte im Hinblick auf die den UVS verfassungsgesetzlich eingeräumte Garantien der Unabhängigkeit der Bestand des § 28a überhaupt überlegt werden. Zumindest der Umfang des Berufungsrechtes könnte hinterfragt werden. Jedenfalls sollte die Beschwerdelegitimation (VwGH) auf den Bundesminister eingeschränkt werden (siehe auch § 13 ArbIG 1993).

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

